

Wahlkalender zur MAV – Neuwahl 2017 - 2018

Ereignis	Frist	Rechtsgrundlage
Ende der Amtszeit	Ende mit Ablauf des 30.04.2018	MVG-EKD § 15,1 und 2
MitarbeiterInnenversammlung mit Bildung eines Wahlvorstandes (WV)	spät. 3 Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit	MVG-EKD § 2,1 und 31,1 WO EKD § 2,1
WV tritt zusammen und wählt den Vorsitz und die Schriftführung	binnen 7 Tagen nach seiner Wahl	WO EKD § 3,1
WV setzt den Wahltermin fest	Wahltermin nicht später als 3 Monate nach Bildung des WV	WO EKD § 5,1
WV bittet Dienststelle um Amtshilfe bei der Aufstellung der WählerInnenliste (mit Fristsetzung)	unverzüglich nach der Konstituierung des WV	WO EKD § 4,3 MVGErgG §6,1
WV erlässt und hängt das Wahlausschreiben aus	spät. 5 Wochen vor dem Wahltag	WO EKD § 5,1
WV legt WählerInnenliste zur Einsicht aus	spät. 4 Wochen vor Wahltag	WO EKD § 4,1
Einspruchsmöglichkeiten für MitarbeiterInnen gegen die WählerInnenliste	bis zum Beginn der Wahlhandlung	WO EKD § 4,2
Einreichen von Wahlvorschlägen	innerhalb von 3 Wochen nach Aushang des Wahlschreibens	WO EKD § 6,1
WV hängt den Gesamtwahlvorschlag aus	spät. 2 Wochen vor Wahltermin	WO EKD § 7,2
Erstellung der Stimmzettel		WO EKD § 7,3
Beantragung von Briefwahl	bis einen Tag vor der Wahl	WO EKD § 9,2
Eingang von Briefwahlunterlagen beim WV	bis Ende der Wahlhandlung (Uhrzeit beachten)	WO EKD § 9,3
Durchführung der Wahl	Wahltermin	WO EKD § 8
Feststellen des Wahlergebnisses (inkl. Briefwahl)	unverzüglich nach Ende der Wahlhandlung	WO EKD § 10
Bekanntgabe des Wahl-ergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses	WO EKD § 11
Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung	WO EKD § 11
Anfechtung der Wahl	2 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses	MVG-EKD §§ 14,1 und 15,4
WV beruft konstituierende Sitzung der neuen MAV ein	nach Ende der Anfechtungsfrist	MVG-EKD § 14,1 und 24,1

Grundlagen:

[WO EKD = Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 23. Juli 1993 i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 15. Januar 2011](#)

[MVG-EKD = Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013](#)

[MVGErgG = Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD \(Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz – MVGErgG\) Vom 31. März 2017](#)